

# BUNDESGERICHTSHOF

## IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 81/79

### URTEIL

Verkündet am  
27. September 1979  
Kaufmann  
Justizobersekretärin  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns und Dipl.-Volkswirtes Dr. Dr. Helmuth B[REDACTED],  
W[REDACTED] Straße [REDACTED], W[REDACTED]-H[REDACTED], (Postanschrift: R[REDACTED]-  
H[REDACTED], W[REDACTED] Straße [REDACTED]),

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Frau Edith G[REDACTED] geb. B[REDACTED], Am F[REDACTED],  
O[REDACTED]-N[REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat auf die mündliche Verhandlung vom 27. September 1979 durch den Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofes Stimpel und die Richter Dr. Schulze, Dr. Bauer, Bundschuh und Dr. Skibbe

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des  
3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts  
in Oldenburg vom 11. Januar 1979 wird  
auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte hatte gegen den Kläger ein vorläufig vollstreckbares Urteil des Landgerichts Düsseldorf erwirkt. Der Kläger hat daraufhin zur Abwendung der Zwangsvollstreckung gezahlt. Das landgerichtliche Urteil ist durch rechtskräftiges Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 17. März 1977 (12 U 137/73) teilweise bestätigt worden. Die Beklagte hat sich zum Zweck der Zwangsvollstreckung eine vollstreckbare Ausfertigung des Urteils vom 17. März 1977 erteilen und dem Kläger zustellen lassen, obwohl dieser nach seiner Behauptung Hauptforderung, Zinsen und Kosten bezahlt hat. Er hat beim Landgericht Osnabrück Klage mit dem Antrag erhoben, die Beklagte zur Herausgabe dieses Vollstreckungstitels zu verurteilen.

- 3 -

Im ersten Verhandlungstermin hat die Beklagte den Titel herausgegeben. Daraufhin hat der Kläger den Rechtsstreit für erledigt erklärt. Dem hat die Beklagte widersprochen und die Unzuständigkeit des angerufenen Landgerichts gerügt. Das Landgericht hat die Klage durch Prozeßurteil abgewiesen. Die Berufung hat das Oberlandesgericht zurückgewiesen. Mit der - zugelassenen - Revision verfolgt der Kläger den Antrag weiter, die Hauptsache für erledigt zu erklären und der Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

### Entscheidungsgründe:

Der Kläger hat die Hauptsache einseitig für erledigt erklärt. Daher hat das Berufungsgericht zutreffend im Urteilsverfahren geprüft, ob die Klage bis zu dem die Hauptsache angeblich erledigenden Ereignis, nämlich der Herausgabe des Vollstreckungstitels, Erfolg gehabt hätte. Dies hat es verneint. Es meint, das angerufene Landgericht des Wohnsitzes der Beklagten sei unzuständig, da für die Klage, die sich als Vollstreckungsgegenklage darstelle, nach §§ 767 Abs. 1, 802 ZPO ausschließlich das Prozeßgericht des Vorverfahrens (Landgericht Düsseldorf) zuständig gewesen sei. Dementsprechend hat es das landgerichtliche Urteil bestätigt, mit dem die Klage als unzulässig abgewiesen worden ist.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Nach dem durch die Vereinfachungsnovelle vom 3. Dezember 1976 (BGBl I S. 3281) neu gefaßten § 549 Abs. 2 ZPO prüft das Revisionsgericht nicht, ob das Gericht des ersten Rechtszugs örtlich zuständig war. Da der Senat mithin an die Entscheidung der Vorinstanzen gebunden ist, daß das angerufene Landgericht örtlich unzuständig ist, hat dieses die Klage hiernach mit Recht abgewiesen. Die dagegen gerichtete Berufung wie auch die Revision ist unbegründet.

Stempel   Dr. Schulze   Dr. Bauer   Bundschuh   Dr. Skibbe